

Abfallwirtschaftssatzung

S A T Z U N G

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 18.12.1991 (Abl. Nr. 53 v. 31.12.1991) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Markt oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt sind auch im Falle der Verwertung Abfälle. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst im Allgemeinen das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie im Besonderen die stoffliche Abfallverwertung für kompostierbare Abfälle.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere ist hierzu die Eigenkompostierung von pflanzlichen Abfällen aus Haushalt und Garten geeignet. Der Markt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Markt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insb. im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen sowie auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst ungiftiger Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen in gemeindlichen Einrichtungen und auf gemeindlichen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Markt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Markt

(1) Der Markt sammelt die in seinem Betrieb anfallenden Abfälle (Restmüll) ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden, der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung) und dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere Privatunternehmer, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Markt

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Markt sind ausgeschlossen:

- a) Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- b) Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- c) Sperrmüll,
- d) die auf Grund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land vom 5.12.1994 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
- e) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Markt zu entsorgen ist, entscheidet der Markt oder dessen Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Markt weder der Müllabfuhr übergeben noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter gegeben werden. Geschieht diese dennoch, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm entstandenen

Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(4) Sperrmüll sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, einschl. sperriger Gartenabfälle.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu überlassen (Überlassungsrecht): Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes anzuschließen (Anschlusszwang).

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise, d.h. vor allem unverdichtet und nicht vermengt mit verwertbaren Wertstoffen, der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- 1. Die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
- 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
- 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
- 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Ge-bührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen

Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich aufgestellten Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Marktes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Markt oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere Privatunternehmer,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in den öffentlich aufgestellten Wertstoffsammelbehältern bzw. den sonstigen Sammeleinrichtungen, die in

zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden, erfasst.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

- 1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe), die in Haushaltungen anfallen und nicht im Holsystem (§ 13) zu überlassen sind:
 - a) Altglas
 - b) Alu und Weißblech
 - c) Metalle / Schrott
 - d) Schuhe
 - e) Kork
- 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben oder öffentlichen Einrichtungen (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gerätebatterien, Leichtstoffröhren, Säuren, Laugen sowie Salze.
- 3. Gartenabfälle und Christbäume, wobei das Recht auf Eigenkompostierung organischer Reststoffe unberührt bleibt.

§ 12 Anforderung an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Markt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Wertstoffe dürfen nicht neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Markt festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/-einrichtungen werden vom Markt bekanntgegeben.

(3) Gartenabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, auf die vom Markt eingerichteten Sammelplätze zu verbringen. Diese Plätze werden vom Markt bekanntgegeben.

(4) Sperrmüll kann zu den vom Landkreis festgelegten Annahmestellen gebracht werden.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen am oder auf dem Abfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

- 1. folgende wiederverwertbare Stoffe (Wertstoffe)
- a) Altpapier, Altpappe, Kartonagen
- b) Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen
- 2. Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Ziff. 1 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Die Wertstoffüberlassung im Holsystem richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land.

§ 14 Anforderung an die Abfallüberlassung für Restmüll im Holsystem

(1) Für die Abholung des Restmülls (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) durch die Müllabfuhr sind die nicht wiederverwertbaren Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen. Wiederverwertbare Stoffe dürfen nicht in die Restmüllbehälter gegeben werden.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 80-l-Füllraum
2. Müllnormtonnen mit 120-l-Füllraum
3. Müllnormtonnen mit 220-l-Füllraum
4. Müllnormtonnen mit 1100-l-Füllraum

Andere als die zuvor unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Behälternisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben dem Markt oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Restmüllbehälternisse zu melden. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss grundsätzlich mindestens ein Restmüllbehälternis vorhanden sein. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn ein anschlusspflichtiges Grundstück nur von einer Person bewohnt und der Nachweis erbracht wird, dass der Restmüll über ein benachbartes anschlusspflichtiges Grundstück entsorgt wird. Der Markt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Restmüllbehälternisse für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallbehälternissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcke neben den zugelassenen Abfallbehälternissen zur Abholung bereitzustellen. Der Markt macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 15 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der

Abfallbehälternisse für die Restmüllabfuhr

(1) Der Markt stellt die nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehälternisse in der nach § 14 Abs. 2 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl den Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Die Behälternisse bleiben Eigentum des Marktes. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar gewordene Gefäße werden auf Kosten des Anschlusspflichtigen ersetzt. Durch Gebrauch abgenutzte Gefäße werden auf Kosten des Marktes ersetzt.

Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälternisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Restmüllbehälternisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälternisse eingestampft oder in ihnen

verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, welche die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Beseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Restmüllbehältnisse und Müllsäcke gefüllt werden. Gegenstände, die nicht in die bereitgestellte Müllnormtonne (§ 14 Abs. 1 und 2) oder Müllsäcke passen, dürfen nicht der Hausmüllbeseitigung übergeben werden.

(3) Die Restmüllbehältnisse und Müllsäcke sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Restmüllbehältnisse und Müllsäcke selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüllbehältnisse und Müllsäcke nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Markt nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Müllabfuhr

(1) Hausmüll (Restmüll) wird vierzehntägig einmal abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Markt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Markt kann im Einzelfall für Großmüllbehälter eine kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in den regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 18 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 verstößt,
- 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- 4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
- 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Restmüllbehältnisse (§ 14 Abs. 2) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Restmüllbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Teisendorf anfallenden Abfälle vom 02.05.1977 i.d.F. der Änderung vom 15.4.1991 außer Kraft.

Bekanntmachung am 30. August 1995